



Vereinssatzung

Spatial Media Lab e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spatial Media Lab. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „Spatial Media Lab e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Bereitstellung von Räumen offline und online für die Vernetzung von interessierten Protagonist:innen,
 - (b) die Konzeptionierung und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten, welche raumgreifende Medien einem weiteren Publikum nahebringen können,
 - (c) die Beförderung eines Austausches zwischen Forscher:innen, Künstler:innen und anderen Kreativen aus unterschiedlichen Kulturbranchen,
 - (d) die Vernetzung von Protagonist:innen über Länder-, Professions- und Genregrenzen hinweg,
 - (e) die Förderung von Open Source als Kultur- und Entwicklungswerkzeug.
- (2) Alles Wissen, jede Software oder Hardware, deren Erstellung mit Mitteln des Vereins gefördert wird, muss der Öffentlichkeit mit einer Open Source Lizenz zur Verfügung

gestellt werden. Künstlerische Arbeiten sind davon ausgenommen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder und Nicht- Mitglieder können Zuwendungen wie Gehälter, Honorare oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern sie im Sinne der Satzung tätig sind und/oder zum Wohle des Vereins handeln, genaueres wird jeweils vertraglich geregelt.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einer einfachen Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller:in nicht begründen.
- (3) Der Verein besteht aus Ordentlichen, Ermäßigten, Förder- und Ehrenmitgliedern.
 - (a) Ordentliche Mitgliedschaft - Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden
 - (b) Ermäßigte Ordentliche Mitgliedschaft - Der Vorstand kann einzelnen natürlichen Personen auf Antrag eine Ermäßigte Ordentliche Mitgliedschaft gewähren. Ermäßigte Ordentliche Mitglieder sind voll stimmberechtigt und können alle durch den Vorstand bestimmte Leistungen nutzen.
 - (c) Fördernde Mitglieder - Dies sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern möchten. Sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - (d) Ehrenmitgliedschaft - Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, natürliche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder,

soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, ausgenommen fördernde Mitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes temporär aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss diese Entscheidung durch Abstimmung bestätigen oder annullieren. Bis zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ist der Entschluss schwebend wirksam. Anlass für einen Ausschluss besteht wenn das Mitglied:
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag kann auch jährlich bezahlt werden.

- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister:in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolger:in im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

- (e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, im Streitfall jedoch mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (e) die Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email oder Postalisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (b) Findet die Mitgliederversammlung ausschließlich online nach §10-3-e statt, ist darauf bei der Einladung hinzuweisen. Hiergegen können Mitglieder bis eine Woche vor Versammlung Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet dann über den Einspruch.
- (c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung,

Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (d) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt nach § 1126b BGB per E-Mail, in Ausnahmefällen schriftlich per Post, wenn das Mitglied über keinen E-Mail-Zugang verfügt. Die Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail bzw. Adresse gerichtet ist.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von einem der zwei Vorstände und bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (c) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann die Wahl anonym durchgeführt werden. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.
- (d) Digitale Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch voll online (alle Beteiligten sind per Videochat zugeschaltet) oder hybrid (einige Beteiligten sind am selben Ort anwesend, andere per Videochat zugeschaltet) abgehalten werden. Bei einer rein online stattfindenden Mitgliederversammlung muss sichergestellt werden, dass die Online-Teilnehmer:innen ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

§ 11 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufgestellt und den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung zur Überprüfung der Mittelverwendung einschließlich der Buchführung statt. Die Kassenprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen sollte für Zwecke im Sinne dieser

Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es zeichnet der Vorstand und die restlichen Vereinsmitglieder wie folgt:

Berlin, den 22.05.23

Timo Bittner
(Vorsitzend)

Andrew Rahman
(Vorsitzend)

Stefan Kraus
(Schatzmeister)

Georgios Mavrikos

Josef Pelz

Wieland Hilker

Cordele Glass